

Infektionsschutzregeln in Thüringen

gültig vom 19. März bis 2. April 2022



MASKENPFLICHT

(in geschlossenen Räumen)



OP-Maske/FFP2-Maske

Gaststätten
und Bars



Geschäfte und
Dienstleistungs-
betriebe



Öffentliche
Veranstaltungen



Öffentlicher
Personenverkehr



Körpernahe
Dienstleistungen



Arztpraxen, med.
Einrichtungen und
Angebote



Politische
Veranstaltungen



Religiöse und
weltanschauliche
Treffen



Reisebusse
und Taxis



Versammlungen



Kommunale
Sitzungen



Gemeinschafts-
einrichtungen für
Geflüchtete &
Obdachlose



FFP2-Maske

Krankenhäuser, Reha-
kliniken und Dialyse-
einrichtungen



Pflegeeinrichtungen,
Wohnformen für
Menschen mit
Behinderungen



Ambulante Pflege-
dienste und ähn-
liche Angebote



Infektionsschutzregeln in Thüringen

gültig vom 19. März bis 2. April 2022



ZUGANGSBESCHRÄNKUNGEN

(in geschlossenen Räumen)

3G

Gaststätten und
Bars



Öffentliche
Veranstaltungen



Sportangebote,
Fitnessstudios,
Sportvereine



Schwimmbäder,
Thermen,
Saunen



2G

Clubs und
Diskotheken



Infektionsschutzregeln in Thüringen

gültig vom 19. März bis 2. April 2022

Freistaat
Thüringen



Ministerium
für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

TESTPFLICHT



Für Besucher und Beschäftigte

Krankenhäuser



Pflegeeinrichtungen,
Wohnformen
für Menschen mit
Behinderungen



Angebote ambulante
Pflegedienste in
Einrichtungen/
Wohngruppen

